

Arbeitskraftabsicherung

Was geht, wenn nichts mehr geht?

In Versicherungsfragen sind Branche und Verbraucherschutz selten einer Meinung. Nur geringe Differenzen gibt es jedoch bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeitsversicherung (BU).

Einigkeit besteht darin, dass dieser Schutz, in ausreichender Höhe und mit besten Versicherungsbedingungen abgeschlossen, praktisch unverzichtbar ist. Wesentlicher Grund für die Einigkeit: Berufsunfähigkeit ist finanziell existenzbedrohend. Für die meisten Menschen bedeutet der Wegfall ihrer regelmäßigen monatlichen Einnahmen aus der Berufstätigkeit über kurz oder lang das finanzielle Aus.

Trotz allem: »Flächendeckend« sind Berufstätige mit dieser Versicherung nicht ausgestattet. Insbesondere jungen Menschen erscheint dieses Risiko vage zu sein – oder nur »die anderen« zu betreffen. Auch nehmen sie die wesentlichen Auslöser für Berufsunfähigkeit wohl eher selten wahr: Psychische Erkrankungen, solche des Bewegungsapparats oder Krebserkrankungen*. Dabei wäre der Vertragsabschluss in jungen Jahren ausgesprochen wichtig, weil ihm dann meist keine oder nur wenige Vorerkrankungen im Wege stehen und sich ein vergleichsweise niedriger Beitrag ergibt.



Apropos Krebs: Schwere Erkrankungen, jedoch auch Unfälle, sind als Ursache für den »Ausfall« im Job noch am ehesten greifbar. Immerhin: Die Versicherer bieten ein breites Spektrum der Arbeitskraftabsicherung an, denn manchmal kann es sinnvoll sein, eine Alternative zur BU zu wählen oder bestimmte Risiken gezielt abzuschließen. So kann es sich für einen Musiker lohnen, eine Grundfähigkeitsversicherung auf seinen Hörsinn abzuschließen.

Dread-Disease-Versicherungen wiederum zahlen, wenn der Versicherte schwer erkrankt, etwa an Multipler Sklerose, Herzinfarkt, Schlaganfall – oder eben Krebs. Wird eine der versicherten Krankheiten diagnostiziert, fließt die Versicherungsleistung in Form einer Einmalzahlung.

Kaum mehr als eine Basisabsicherung ist die private Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Sie leistet, wenn die versicherte Person nicht mehr als drei Stunden am Tag arbeiten kann, egal in welchem Beruf. Weil die berufliche Qualifikation hier nicht berücksichtigt wird, tritt der Leistungsfall erst sehr spät ein.

Gerade bei der Arbeitskraftabsicherung ist die Beratung durch einen versierten Versicherungsmakler oder eine Versicherungsmaklerin Gold wert. Sie wissen um die Vor- und Nachteile der Produkte, kennen sich im Dschungel der Klauseln und Bedingungen aus und verschaffen Laien so den Durchblick, den sie für eine Entscheidung benötigen.

Quelle: www.gdv.de, *Auswertung des GDV für 2016.

GRIEBEL
VERSICHERUNGSMAKLER

seit 1924



Liebe Leserinnen und Leser,

der Themenstrauch der aktuellen Ausgabe von Informell ist besonders bunt. Treu gelieben sind wir der Frage nach der passenden Arbeitskraftabsicherung, ein Thema, das uns besonders am Herzen liegt. Für unsere Leser, die schon ihren nächsten Autourlaub planen, ist ebenfalls etwas dabei: Wir haben geschaut, was bei unseren europäischen Nachbarn in den Erste-Hilfe-Kasten gehört und waren überrascht, wie wenig einheitlich es selbst in dieser scheinbar simplen Sache in Europa zugeht. Und nicht nur bei diesem Thema: Auch Fahranfänger werden nicht über einen Kamm geschoren. Lesen Sie selbst, wie individuell die Regelungen für angehende Automobilisten gefasst sind. Und: Honig und Versicherungen – passt das zusammen? Ja! Die Klammer sind die Imker, deren Schnittmenge mit der Versicherungswirtschaft wir in dieser Ausgabe untersuchen.

Unsere Gewerbekunden möchten wir für das Thema Haftung sensibilisieren. Wir widmen uns der Manager-Haftung und dem Risiko der Betriebsunterbrechung, das z.B. bei einem längeren Stromausfall schnell akut werden kann. Ein anderer Beitrag greift das Thema Führerschein erneut auf, allerdings unter Verlust der Bodenhaftung: Ganz klar, es geht um den Drohnenführerschein, der für Modelle ab zwei Kilo vorgeschrieben ist.

Viel Vergnügen bei der Lektüre wünscht

JÜRGEN GRIEBEL
Ihr Versicherungsmakler



Weiterentwickelte Reise-App

Finanzen im Blick

Währungsrechner, Sperrnummern und SOS-Notruf, Nutzwert-Nachrichten – wer auf der Reise in Sachen Geld auf Nummer sicher gehen möchte, kann sich die kostenlose Reise-App des Bankenverbandes herunterladen.

Das nützliche Tool sendet auf Wunsch Push-Benachrichtigungen zu aktuellen Nachrichten rund um Geld und Finanzen. Außerdem kann der Nutzer die Kursentwicklung von mehr als 160 Währungen in Diagrammdarstellung verfolgen.

Die App beinhaltet auch eine Übersicht der wichtigsten Sperrnummern sowie einen SOS-Ruf für den Notfall. Außerdem erhält der Nutzer Tipps zur richtigen Zusammenstellung der Reisekasse und zum Bezahlen mit Bargeld, Bank- und Kreditkarten im Urlaub.

Wechselkurse von mehr als 160 Währungen werden täglich aktualisiert. Eigene Währungs-Favoriten können als Schnellauswahl gespeichert werden. Ein weiteres komfortables Feature ist der Kostenvergleich für mehr als 70 Länder weltweit: Was ein Espresso in Rom, eine Taxifahrt in New York oder ein Steak in Südafrika in etwa kosten, zeigt die kostenlose App »Reise + Geld« auf einen Blick.

Die App gibt es sowohl für iPhone und iPad als auch für Android-Smartphones und Tablets.

Quelle: www.bankenverband.de.

Midi-Jobs: Änderungen zur Jahresmitte

Mehr für weniger

Wer mehr als die für einen Mini-Job erlaubten (sozialversicherungs-freien) 450 Euro im Monat verdient, geht in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung über.

Zumindest der Arbeitnehmer braucht nicht sofort in vollem Umfang Beiträge an die Sozialkassen zu entrichten, vielmehr gibt es eine Einkommensspanne (»Gleitzone«), in der für ihn günstigere Regelungen gelten. Bisher lag diese Gleitzone mit verringerten Sozialabgaben zwischen 450,01 Euro und 850 Euro. Erst ab einem höheren Einkommen wurden Sozialabgaben in voller Höhe fällig.

Ab dem 1. Juli 2019 gilt eine höhere Obergrenze – sie liegt dann bei 1.300 Euro. Vorteile für die Arbeitnehmer ergeben sich durch weitere Änderungen auch bei der Berücksichtigung des Entgelts für die gesetzliche Rentenversicherung. Dies führt dazu, dass die betroffenen Arbeitnehmer künftig höhere Entgeltpunkte erhalten werden. Keine Verbesserungen ergeben sich bei der steuerlichen Betrachtung, es gelten die normalen rechtlichen Regelungen für die Lohnsteuer. Die Änderungen hatte der Bundesrat bereits am 23. November 2018 beschlossen.

Fahrerfänger

Einstieg mit Hürden

Fahrerfänger rückten zuletzt immer häufiger in den Fokus der Medienberichterstattung. Sei es, weil seit geraumer Zeit die Durchfaller-Quoten bei der Führerscheinprüfung steigen, sei es, weil spektakuläre Unfälle sich leicht auf die Unerfahrenheit der beteiligten jungen Fahrenden zurückführen lassen. Beinahe reflexartig folgen Vergleiche mit den Unfallquoten betagter Führerscheinbesitzer.

Aber wie ist eigentlich die Ausgangssituation von Fahrerfängern in Deutschland und im Vergleich zu anderen Ländern Europas? Immerhin: Nicht nur bei uns ist es seit einigen Jahren möglich, mit 17 den Führerschein zu machen. Allerdings funktioniert das auf deutschen Straßen nur, wenn bis zur Volljährigkeit stets eine Begleitperson mitfährt, die über 30 Jahre alt und wenigstens seit fünf Jahren im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B ist. Der Beifahrer muss außerdem, genau wie der Fahrer, stets nüchtern sein.



Ebenfalls mit 17 Jahren gestatten es beispielsweise Österreich, Belgien, Spanien, Norwegen und Schweden Jugendlichen, sich hinter das Steuer zu setzen. Teilweise muss allerdings ein entsprechendes Schild am Fahrzeug auf den noch minderjährigen Fahrer aufmerksam machen. Besonders nonchalant sind die Regeln in Frankreich: Bereits ab 16 Jahren darf in Begleitung hinter das Steuer, wer mindestens 21 Fahrstunden absolviert und die theoretische Prüfung bestanden hat. Die uneingeschränkte Fahrerlaubnis wird aber auch hier erst ab dem 18. Lebensjahr ausgegeben. In Finnland, Dänemark, Kroatien, Italien, Griechenland, der Schweiz und den Niederlanden wird statt des Führerfängers die Geduld junger Menschen auf die Probe gestellt: Fahrerfänger werden dort konsequent erst ab Volljährigkeit mit Führerschein in den Straßenverkehr entlassen.

Ist die Erlaubnisfrage geklärt, rückt bei vielen Fahrerfängern die Finanzierbarkeit der Freiheit auf Rädern in den Blick. Die Anschaffung des ersten Fahrzeugs ist dabei nur ein Teil des Problems, der Unterhalt ein anderer. Neben Steuern und Treibstoffkosten fallen nicht zu unterschätzende Versicherungsprämien an. Immerhin: Es gibt Möglichkeiten, diese Belastung zu minimieren. Etwa, wenn Schadenfreiheitsklassen der Eltern genutzt werden können, oder wenn durch die Einschaltung eines Versicherungsmaklers konsequent ein Preis-Leistungs-optimierter Versicherer ausgewählt wird. Nicht zu vergessen: Auch die Auswahl des Fahrzeugs kann großen Einfluss auf die Folgekosten haben, deshalb sollte auf dessen so genannte Typklasse geachtet werden. Es gilt: Je höher das Schadenrisiko eines bestimmten Fahrzeugtyps, desto höher sind Typklasse und in der Folge die Versicherungsbeiträge.

Erste-Hilfe-Ausrüstung

Andere Länder, andere Regeln

Mit dem Auto in den Urlaub zu fahren, ist für viele Deutsche selbstverständlich. Voller Vorfreude werden die Strecke und der Gepäckbedarf geplant, die Abfahrzeit auf die vermutete Stau-Wahrscheinlichkeit abgestimmt – und bestenfalls noch das Erste-Hilfe-Set im Auto gecheckt.

Solange sich die Urlauber innerhalb der deutschen Grenzen bewegen, wäre das auch vollkommen ausreichend. Führt die Route jedoch ins europäische Ausland, empfiehlt sich zu schauen, ob Warndreieck und -weste sowie Verbandskasten ausreichen. Denn tatsächlich gibt es teils erhebliche Unterschiede zwischen den geltenden Vorschriften. Beispielsweise ist es in Deutschland lediglich Pflicht, Warnwesten im Wagen mitzuführen – eine Tragepflicht gibt es nicht. Anders sieht es bereits in Belgien oder Frankreich aus: Hier muss die Weste im Falle eines Unfalls oder einer Panne vor dem Aussteigen angelegt werden. Auch hinsichtlich Feuerlöscher, Abschleppseil oder gar Ersatz-Glühbirnen gibt es abweichende Vorschriften in Europa. Übrigens gilt die Anwesenheitspflicht der vorgeschriebenen Utensilien oft – aber eben nicht immer – auch dann, wenn ein Land auf dem Weg zum endgültigen Ziel nur durchfahren wird.

Ebenfalls stets mit an Bord sollten die grüne Versicherungskarte und der europäische Unfallbericht sein – beides erleichtert die Schadensabwicklung nach einem Unfall. Je nach Art, Dauer und Ziel des Auslandsaufenthalts kann es auch sinnvoll sein, sich über Kranken- und privaten Unfallversicherungsschutz Gedanken zu machen.

Eine gründliche Reisevorbereitung kann viel Verdruss ersparen. Hilfe bei der Klärung, was es alles zu beachten gibt, findet sich fürs Selbststudium im Internet, bei Automobilclubs oder auch beim Versicherungsmakler. Insbesondere wenn ergänzender Krankenversicherungsschutz nötig ist, bietet sich kompetente Unterstützung an.

Versicherungsschutz für Imker

Völkerversicherung

Nach dem extrem trockenen Jahr 2018 wünschen sich Land- und Forstwirtschaft, aber auch Klein- und Großgartenbesitzer für 2019 sehnlichst mehr Niederschlag.



Die Trockenheit und insgesamt ungünstige Umweltbedingungen betreffen auch Imker. Sie beklagen seit längerem die hohe Sterbewahrscheinlichkeit ihrer Bienenvölker. So prognostizierte der Deutsche Imkerverband Ende 2018 eine bundesweite »Wintersterblichkeit« der nützlichen Insekten von ca. 13 bis 17 Prozent. Risiken für die Völker und für die Einnahmen der Imker stellen extreme Witterung, Brand, Diebstahl oder Zerstörung der Stöcke durch ignorante Zeitgenossen dar. Oft tödliche Wirkungen ergeben sich auch durch falsch dosierte Pestizide in Gärten und Landwirtschaft. Immerhin: Seit 2013/2014 ist die Verwendung potentiell bienenschädlicher Inhaltsstoffe in Pflanzenschutzmitteln verboten. Eine Lebensversicherung können Imker für ihre Völker nicht abschließen, allerdings wird über die Landesverbände des Deutschen Imkerverbandes eine Gruppenversicherung angeboten, die Sach-, Transport- und Haftpflichtrisiken versichert.

Die Imkerei ist inzwischen für immer mehr Menschen zu einem Hobby geworden – auch in den Großstädten. Tatsächlich sind Personenschäden, z.B. durch Bienenstiche, über die meisten privaten Haftpflichtversicherungen gedeckt. Ob noch Hobby- oder schon Profi-Imker: Diese Frage sollte gemeinsam mit einem Versicherungsmakler geklärt werden. Er weiß, ob die vorhandene Police ausreichend schützt.



Cyberisiken minimieren

Ins Netz gegangen

Wer sich regelmäßig im Internet bewegt, soziale Medien nutzt, shoppt, Reisen oder Tickets bucht, sein Banking umsetzt oder moderne Haustechnik online steuert, setzt sich den Risiken des Identitätsdiebstahls oder Cybermobbings aus – den »Betriebsgefahren« der Internetnutzung, sozusagen.

Die Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen kann zwar helfen, diese und andere Risiken zu minimieren – ganz ausschließen lassen sie sich jedoch nicht. Immerhin: Es gibt Versicherungen, die helfen, sich aus einer solchen misslichen Situation zu befreien. So gibt es bei einigen Rechtsschutzversicherern Tarifoptionen, die den Einsatz von speziellen Dienstleistern zulassen. Sie warnen bei unzulässiger Nutzung persönlicher Daten im Netz oder bei Auftauchen diffamierender bzw. kompromittierender Aktivitäten.

Ein anderes Risiko besteht darin, dass Dritte fremde E-Mail-Postfächer zum Versand virenverseuchter Nachrichten an die hinterlegten Kontakte nutzen. Entsteht daraus bei den Empfängern ein Schaden, ist der Inhaber des gehackten Accounts eventuell haftbar und schadensersatzpflichtig. Hier springt die private Haftpflichtversicherung ein, ein sehr wichtiger Versicherungsschutz, der für vergleichsweise geringe Beiträge zu realisieren ist.

Tipp: Über das Hasso-Plattner-Institut lässt sich mit dem »HPI Identity Leak Checker« schnell herausfinden, ob das eigene Postfach gehackt wurde: <https://sec.hpi.de/ilc/search?lang=de>

Private Haftpflichtversicherung für Familien

Pflicht Versicherung

Dass jeder eine haben oder mitversichert sein sollte, wissen verantwortungsbewusste Menschen. Denn diese Versicherung bietet finanziellen Schutz vor Schadenersatzansprüchen Dritter. Insbesondere bei Personenschäden ist ansonsten der finanzielle Ruin so gut wie sicher.



Wichtig für Familien: Den Partner und die Kinder mitversichern. Dafür ist meist nicht mehr nötig, als sie dem Versicherer gegenüber namentlich anzugeben. Mitversichert sind auf diese Weise auch der Lebenspartner, Pflege- oder Adoptivkinder. Zwar sollte jeder den Schutz einer Privaten Haftpflichtversicherung haben, dennoch gibt es immer noch zahlreiche Menschen, die darauf verzichten. Sei es

aus Unkenntnis oder weil sie die Hoffnung haben, dass schon nichts passieren wird. Für andere wiederum stellen auch die vergleichsweise niedrigen Beiträge eine echte Hürde dar. Weil dies so ist, bieten viele Versicherer zu ihrem Privat-Haftpflicht-Tarif eine Erweiterung an, die als »Forderungsausfalldeckung« bezeichnet wird. Vorteil: Die eigene Versicherung springt dann ein, wenn der Schädiger selbst keine abgeschlossen hat und eventuell nicht in der Lage ist, den angerichteten Schaden zu begleichen.

Rechtsschutzversicherung

Recht und nicht billig

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) hat für jährlich rund 1,4 Millionen Rechtsschutzfälle die Kostenentwicklung untersucht.

Die Analyse ergab, dass sich die durchschnittlichen Ausgaben für Anwälte und Gerichte im Zeitraum von 2012 bis 2016 um 19 Prozent erhöht haben. Es wird also stetig teurer, einen Rechtsanspruch durchzusetzen. Erste Wahl, sich dieses Kostenrisikos zu entledigen, ist eine Rechtsschutzversicherung. Und das Risiko kann erheblich sein, denn die unterlegene Partei muss meist sowohl die Gerichtskosten als auch die Gebühren für den eigenen und den gegnerischen Anwalt tragen.

Rechtsschutzversicherungen übernehmen für mehr als die Hälfte aller Haushalte in Deutschland das Kostenrisiko möglicher Rechtsstreitigkeiten. Im Jahr 2017 wendeten die Rechtsschutzversicherer für 4,1 Millionen Streitfälle rund 2,7 Milliarden Euro auf. Etwa 85 Prozent der Zahlungen waren Anwaltshonorare.

Eine oft kostenfreie Möglichkeit, Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen, ist die Einschaltung eines Schlichters. Schlichter, häufig auch als Ombudsmann bezeichnet, werden von Vereinen oder Verbänden ins Leben gerufen. Beispielsweise kennen die Versicherungswirtschaft, die Kreditinstitute oder Ärzteverbände solche Institutionen. Ein Schlichtungsverfahren lässt die Möglichkeit der Klärung des Sachverhalts auf dem Rechtsweg offen.

Quelle: Medieninformation des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 19.02.2019.

Impressum / Herausgeber

H. Griebel & Co. GmbH
Versicherungsmakler
Bismarckallee 51
22926 Ahrensburg

Telefon: 04102 897070
Telefax: 04102 8970717
E-Mail: info@griebel.de
Internet: www.griebel.de

Geschäftsführer: Jürgen Griebel
Registergericht: Amtsgericht Lübeck
Registernummer: HRB 3203 AH

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Jürgen Griebel (Adresse wie vorstehend).



Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 Gewerbeordnung (Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde:
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck,
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck,
www.ihk-schleswig-holstein.de

Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Straße 5,
22926 Ahrensburg, www.ahrensburg.de

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler – Statusangabe
wie im Vermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik
Deutschland.

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung,
§ 34c Gewerbeordnung, §§ 59-68 Versicherungsvertrags-
gesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom
Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH
betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de
eingesehen und abgerufen werden.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Redaktion

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand: Dietmar Diegel

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der
Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur
mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und
Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.



Haftung bei Stromausfall

Und: AUS!

Mitte Februar machte ein stundenlanger Stromausfall im Berliner Stadtbezirk Köpenick bundesweit Schlagzeilen. Über 30.000 Haushalte und viele Gewerbebetriebe waren von dem Ausfall betroffen.

Ausgelöst wurde die am Ende weit über 24 Stunden andauernde Störung durch Bauarbeiten an einer Brücke, bei denen sowohl eine Haupt- wie auch eine Ersatzleitung für Starkstrom umfangreich beschädigt wurden.

Die Auswirkungen waren erheblich, sie reichten vom Ausfall der Notrufnummern, des Mobilfunknetzes, vieler Ampeln und der Straßenbeleuchtung über starke Einschränkungen des öffentlichen Nahverkehrs bis hin zu Produktionsausfällen in zahlreichen Betrieben. Viele Lebensmittelhändler und Gastronomen mussten Teile ihrer Lebensmittelvorräte wegwerfen, weil die vorgeschriebene Kühlkette nicht eingehalten werden konnte.

Wo Schäden entstehen, sind Fragen nach der Haftung und Entschädigung nicht weit. Unabhängig vom konkreten Fall in Berlin gilt, dass ein Schadensverursacher für die Folgen finanziell aufzukommen hat, sofern der Schaden fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich angerichtet wurde. Dies mag vergleichsweise einfach über die Bühne gehen, wenn die Schadenshöhe zugänglich zu beziffern, der Schuldige eindeutig zu identifizieren und finanziell zum Schadensersatz in der Lage ist. Herrscht in nur einem Punkt Unsicherheit, kann sich die Sache hinziehen.

Welche Möglichkeit haben Betriebe, sich grundsätzlich vor den finanziellen Folgen von Betriebsunterbrechungen zu schützen?

Gewerbeversicherer bieten zu diesem Zweck die Betriebsunterbrechungsversicherung (BU) an. Unterschieden wird dabei zwischen der kleinen und der großen BU. Die kleine BU kann nicht gesondert abgeschlossen werden, sie ist Bestandteil der so genannten Inhaltsversicherung. Und das ist gewissermaßen die Hausratversicherung eines Betriebes. Versichert sind damit Betriebsunterbrechungen bzw. Ertragsausfälle aufgrund von Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Sturm bzw. Hagel. Gesondert abgeschlossen werden muss die große BU-Versicherung. Sie bietet weit umfassenderen Versicherungsschutz und lässt sich teils auf die konkrete Risikosituation eines Betriebes zuschneiden.

Kosten durch einen Stromausfall, um im Beispiel zu bleiben, lassen sich so bis zur Höhe der Versicherungssumme finanziell auffangen. Zur Wahrheit gehört damit aber auch, dass Geschädigte bei größeren Stromausfällen, deren Verursachung nicht zweifelsfrei geklärt oder deren Verursacher zahlungsunfähig ist, auf ihren Kosten ganz oder teilweise sitzen bleiben können.

Immerhin: Die Statistik der Bundesnetzagentur weist aus, dass es in der Vergangenheit zwar durchaus häufig zu regionalen bzw. örtlichen Stromausfällen in Deutschland gekommen ist, sie jedoch meist nur eine Dauer von wenigen Minuten hatten.

GRIEBEL
VERSICHERUNGSMAKLER

seit 1924

Kreditversicherung – Rekord bei den Exportdeckungen

Sicherheit für die Wirtschaft

Angesichts wachsender wirtschaftlicher und politischer Risiken steigt die Nachfrage nach Kreditversicherungen in der deutschen Wirtschaft.

2018 deckten die Kreditversicherer Lieferungen im Wert von 424 Milliarden Euro – ein Plus von fünf Prozent im Vergleich zu 2017. Rund 210 Milliarden Euro davon entfallen nach Hochrechnungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auf die Absicherungen von Exporten. Das entspricht fast einem Sechstel der gesamten deutschen Ausfuhren.

In der Kreditversicherung lassen sich drei Sparten unterscheiden:

Die **Warenkredit- oder Delkredere-Versicherung** schützt Lieferanten für den Fall, dass ein Abnehmer die Rechnung nicht bezahlen kann oder will. Kommt es zu Forderungsausfällen oder längerfristigen Zahlungsverzögerungen, wird die Rechnung vom Kreditversicherer beglichen. Wichtiger Teil des Kundenservices einer Warenkreditversicherung ist die Bonitätsprüfung der Abnehmer im In- und Ausland.

Die **Kautionsversicherung** übernimmt für ihre Kunden Garantien und Bürgschaften zur Sicherung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten. Die so genannten Avalkredite geben den Geschäftspartnern Sicherheit und verschaffen den Kunden Finanzierungsspielraum und Liquidität.

Die **Vertrauensschadenversicherung** zahlt, wenn Unternehmen Opfer von kriminellen Vertrauenspersonen geworden sind – also wenn Mitarbeiter eines Unternehmens Geld unterschlagen, das Unternehmen sabotieren, Geschäftsgeheimnisse verraten oder sich der Untreue schuldig machen.

Quelle: Medieninformation des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 06.12.2018.



Drohnenführerschein

VdS-Lehrgang »Drohnen Operator«

Seit dem 1. Oktober 2017 wird für Flüge mit einer Drohne ab 2 kg Gesamtgewicht ein Kennisnachweis gemäß § 21d LuftVO benötigt. Dieser Nachweis darf nur durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle vergeben werden und ist fünf Jahre gültig.

Die VdS-Schadenverhütung GmbH ermöglicht mit ihrem neuen Lehrgang »Drohnen Operator« den Erwerb dieses erforderlichen Kennisnachweises. Der Lehrgang richtet sich branchenübergreifend an Verantwortliche und Mitarbeiter von Berufs- und Werkfeuerwehren, Polizei und privaten Sicherheitsdiensten sowie aus Industrie-, Hersteller-, Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen aller Art. Kurz: An alle, die eine Drohne ab 2 kg Gesamtgewicht führen (möchten).

Außerdem ist er für interessierte Versicherungs-, Beratungs- oder Rechtsexperten und Sachverständige geeignet, die den Einsatz von Drohnen beurteilen sollen. Der Lehrgang ist darüber hinaus für diejenigen ein Gewinn, die umfangreiche Informationen zur Handhabung von Drohnen und zu den rechtlichen Grundlagen bekommen möchten. Der Lehrgang bietet umfassende Theorie, unter anderem zu Flugrecht, Navigation und Meteorologie sowie ein individuelles Flugtraining an Quadrocopter oder Octocopter. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten die Teilnehmer ihren »Drohnenführerschein«.

Drohnen werden heute für ganz unterschiedliche Zwecke eingesetzt, zum Beispiel in der Logistik, zur Unterstützung der Sicherheitsmaßnahmen von Polizei, Feuerwehr und Sicherheitsdienstleistern, für die Inspektion schwer zugänglicher Stellen an Bauwerken und sogar in der Landwirtschaft, Archäologie und Geodäsie.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung: <https://vds.de/lehrgaenge/drop>
Quelle: Pressemeldung der VdS-Schadenverhütung GmbH vom 08.01.2019.

Cybersecurity

Sofortmaßnahmen bei Cyber-Angriffen

Kommt es zum Cyber-Angriff, zahlt sich für Unternehmen eine gute Krisenvorbereitung aus. Die Versicherer haben jetzt zusammen mit dem Innen- und dem Justizministerium des Landes Baden-Württemberg einen Ratgeber zu »Sofortmaßnahmen bei Cyber-Angriffen« vorgestellt.

Mit dem gemeinsamen Ratgeber wollen Versicherungswirtschaft und das Land Baden-Württemberg bei Unternehmen dafür werben, dass diese sich gut auf mögliche Cyber-Attacken vorbereiten und im Fall der Fälle die Hilfe der Strafverfolgungsbehörden in Anspruch nehmen. Es gibt konkrete Hilfestellungen, wie Unternehmen bei einem Angriff reagieren sollten und wie sie sich auf den Krisenfall vorbereiten können.

Die Versicherungswirtschaft verfügt über umfassende Erfahrung beim Schutz gegen Cyber-Angriffe. Versicherungsunternehmen verarbeiten selbst sensible Kundendaten und sind deshalb ein potentiell Ziel für Internetkriminalität. Mit dem Krisenreaktionszentrum für IT-Sicherheit beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. setzt sie seit langem auf besonderen Schutz.

Der Ratgeber lässt sich als PDF über diesen Link herunterladen: <http://t1p.de/try9>
Medieninformation des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 05.02.2019.

Directors and Officers-Polices

Haftung managen

Zu den Wirtschaftsnachrichten gehören immer wieder Berichte, die Verfehlungen im Top-Management oder im Aufsichtsrat eines Unternehmens aufdecken.

Image hat einen Wert, aus Kratzern daran ergeben sich schnell mehr oder weniger leicht bezifferbare Schäden, die zu Forderungen nach finanziellem Ersatz führen. Schadensursache sind meist persönliche Pflichtverletzungen der Manager.

Wenn die Unternehmensleitung über eine D&O-Police verfügt, sollte sie jetzt den Versicherer kontaktieren. Die D&O ist eine spezielle Haftpflichtpolice für Manager, die in solchen Situationen greift: Sie leistet, wenn dem Unternehmen Vermögensschäden entstanden sind.



Als Freibrief für allgemein falsches Handeln darf die Police nicht verstanden werden: Verluste durch missglückte Markteinschätzungen oder verfehlte Produktentwicklungen entschädigt sie nicht. Der Verbreitungsgrad von D&O-Polices ist in Deutschland noch nicht sehr hoch. 2017 belief sich das Beitragsvolumen nach Schätzungen des Branchenverbands auf etwa 500 Mio. Euro, wovon rund 300 Mio. Euro tatsächlich statistisch erfasst wurden.

Auch mittelständische Unternehmen können von der D&O-Police profitieren. Etwa, wenn solche Schadensersatzforderungen die Firma sofort in finanzielle Schieflage bringen könnten. Firmeninhaber bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer sollten die Einschätzung des Risikos nicht scheuen und ihren Versicherungsmakler zu Rate ziehen. Eine risikogerecht kalkulierte D&O-Police bietet die beste Entscheidungsgrundlage.